KANTON solothurn

Staatskanzlei
Kommunikation

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
so.ch

Medienmitteilung

Ja zur Aufdatierung des Sexualstrafrechts

Solothurn, 4. Mai 2021 – Der Regierungsrat stimmt diversen Änderungen des Sexualstrafrechts zu. Der von der Rechtskommission des Ständerates vorgelegte Gesetzesentwurf sieht vor allem eine der Rechtswirklichkeit angepasste Regelung im Bereich der sexuellen Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Personen erfolgen, vor.

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung des Tatbestands des sexuellen Übergriffs. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Opfer in einen Schockzustand verfallen können und die Handlungen über sich ergehen lassen, obwohl sie für den Täter erkennbar nicht damit einverstanden sind. In diesen Fällen fehlt heute jeweils die Nötigungshandlung, womit die Schwelle zu einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung nicht überschritten wird. Deshalb muss jeweils auf den Übertretungstatbestand der sexuellen Belästigung ausgewichen werden, der lediglich mit Busse bestraft werden kann. Dies führt heute zuweilen zu nicht verschuldensangemessenen Strafen. Mit dem neuen Tatbestand, der mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird, soll diese Lücke geschlossen werden. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderung.

Eine weitere Änderung betrifft die Vergewaltigung. Damit wird die Tathandlung auf sämtliche Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration ausgedehnt. Zudem werden neu auch Personen männlichen Geschlechts als Opfer erfasst. Auch diese Änderung befürwortet der Regierungsrat.

Bei den Tatbeständen der sexuellen Handlungen mit Kindern, sexuellen Handlungen mit Abhängigen sowie Ausnützung einer Notlage soll keine Privilegierung mehr vorgesehen werden für Täter, mit denen die geschädigte Person später die Heirat bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Heute kann in solchen Fällen von einer Strafe abgesehen werden. Der Regierungsrat will diese Möglichkeit beibehalten, da es sich dabei um keinen zwingenden Strafbefreiungsgrund handelt.

Im Bereich der strafbaren Pornografie ist heute Straffreiheit vorgesehen, falls Minderjährige von mehr als 16 Jahren voneinander einvernehmlich pornografische Fotos oder Filme herstellen. Es hat sich in der Praxis aber gezeigt, dass oftmals Jugendliche unter 16 Jahren betroffen sind. Hier werden deshalb Anpassungen vorgeschlagen, um die unnötige Kriminalisierung Jugendlicher zu verhindern. So wird namentlich eine Neuregelung des Bereichs der «Nacktselfies» von Minderjährigen, d.h. von sich selbst aufgenommenen pornografischen Bildern, vorgeschlagen. Demnach sollen Minderjährige beim Vorliegen bestimmter Kriterien Straffreiheit für das Aufnehmen und Weiterleiten solcher Selfies geniessen. Der Regierungsrat stimmt der Neuerung grundsätzlich, mit Verbesserungsvorschlägen bei der Formulierung, zu.

Schliesslich stimmt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Einführung eines «Grooming»-Tatbestands zu. Dabei handelt es sich um die Vorbereitung des Missbrauchs von Kindern unter 16 Jahren im Sinne eines Hinarbeitens auf ein reales Treffen (typischerweise in Chat-Foren). Diese Vorbereitungshandlungen sind heute, sofern es nicht zu einem realen Treffen kommt, straflos. Der Regierungsrat begrüsst den erweiterten Schutz von unter 16-Jährigen.

Weitere Auskünfte:

Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei, 032 627 27 01